STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG

URTEIL

Nr. 95.558 vom 17.Mai 2001

A. 90.350/XIII-1606.

In der Rechtssache : **Marie-Line LABIOUSE,**
Wahldomizil bei
Frau D. WAGNER, Rechtsanwältin
Quai de Rome 2
4000 Lüttich,

gegen :

die Gemeinde Kelmis,
Wahldomizil bei
Herrn M. ORBAN, Rechtsanwalt,
Kaperberg 50
4700 Eupen.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER DER EINSTWEILIGEN ENTSCHEIDUNGEN

Aufgrund des von Marie-Line LABIOUSE am 21. März 2000 eingereichten Antrags auf Aussetzung der Ausführung des Beschlusses des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums von Kelmis vom 21. Oktober 1999 zur Bezeichnung, einerseits, von Frau R. STASSART-BERGMANN in Vollzeitfunktion als Klassenleiterin des 2. Schuljahres der französischsprachigen Abteilung der Primarschule der Gemeinde Kelmis vom 21. Oktober 1999 bis zum Ende des Schuljahres 1999-2000 und, andererseits, der Klägerin, ernannter Primarschullehrerin, in das Amt einer polyvalenten Hilfskraft in Vollzeitfunktion für dieselbe Zeitspanne in derselben Abteilung;

Aufgrund der am selben Tag eingereichten Klageschrift, mit der dieselbe Klägerin die Nichtigerklärung

desselben Rechtsaktes beantragt;

Aufgrund der Mitteilung mit Anmerkungen und der Verwaltungsakten der Gegenpartei;

Aufgrund des im Verfahren der einstweiligen Entscheidung aufgestellten Berichts von Herrn M. VERHULST, Erster Auditor Abteilungsleiter beim Staatsrat;

Aufgrund der Anordnung vom 21. September 2000, die die Sache auf die Sitzung vom 16. Oktober 2000 anberaumt;

Aufgrund der Zustellung des Berichts und der Anberaumungsanordnung an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzender, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Ausführungen von Frau WAGNER, Rechtsanwältin, die für die klagende Partei erscheint, und von Herrn BARTH, Rechtsanwalt, loco Herr ORBAN, Rechtsanwalt, der für die Gegenpartei erscheint;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von Herrn VERHULST, Erster Auditor Abteilungsleiter ;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß der angefochtene Beschluß, der infolge der steigenden Gespanntheit der Beziehungen zwischen der Klägerin und dem Direktor der Primarschule der Gemeinde Kelmis getroffen wurde, wie folgt lautet :

« Provinz Lüttich **GEMEINDE KELMIS** Bezirk Verviers

AUSZUG
aus dem Protokollbuch des Bürgermeister- und Schöffenkollegiums
Sitzung vom 21.10.1999.

Anwesend : **Grosch,** Bürgermeister- und Vorsitzender;
~~Barth~~, Beckers, Lausberg, Rotheudt, Schöffen;
Volders, Gemeindesekretär.

Ref. : Bergmann Rachel - zeitweilige Bezeichnung als Klassenleiterin ab dem 21.10.1999 an Stelle der Frau Labiouse.

Betrifft : Zeitweilige Bezeichnung der Frau Stassart-Bergmann, Rachel, als Klassenleiterin mit vollem Stundenplan in einer französischsprachigen Primarschulklasse der Gemeindeschule Kelmis (24 Perioden/Woche).

Das Bürgermeister- und Schöffenkollegium,

In Erwägung, dass Frau Labiouse, Marie-Line, endgültig ernannte Primarschullehrerin an der Gemeindeschule Kelmis für 24 Perioden/Woche, ihre derzeitige Funktion als Klassenleiterin des 2. Schuljahres der französischsprachigen Primarabteilung aus Krankheitsgründen und für die Dauer ihrer Krankheit nicht ausüben kann;

Gesehen die ihrerseits eingereichten Krankheitsatteste für die Dauer vom 07.10.1999 bis zum 15.10.1999, sowie vom 19.10.1999 bis zum 29.10.1999;

Gesehen den diesem Krankenurlaub vorausgegangenen Bericht des Herrn Schulleiters Marcel Henn vom 06.10.1999, mit welchem dieser seine Empörung und seine Bedenken über das Verhalten der Frau Labiouse in Bezug auf ihr Benehmen, sowohl den Kollegen und dem Schulleiter, als auch den ihr anvertrauten Kindern gegenüber, ausdrückt;

Gesehen das laut Grundlagendekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 31.08.1998 (Art. 16) vorgeschriebene und durch den Gemeinderat der Gemeinde Kelmis in seiner Sitzung vom 31.08.1999 verabschiedete Erziehungsprojekt für die Gemeindeschulen der Gemeinde Kelmis, unter anderem die Paragraphen 3-8° bis 3-10° des Erziehungsprojektes;

Gesehen den in diesem Erziehungsprojekt enthaltenen Auftrag des Schulträgers an die Schulleiter (Punkt B - Absatz 1), welcher besagt, dass die Schulleiter in ihrer Funktion als direkte Vertreter des Schulträgers vor Ort gelten und dass sie, nach Rücksprache mit dem Schulträger, in seinem Auftrag handeln und somit gemeinsam mit ihm die Verantwortung für ein gutes Funktionieren der ihnen anvertrauten Schule tragen;

Gesehen die Artikel 2-3° bis 2-8° desselben Auftrages des Schulträgers an die Schulleiter, die sich sowohl auf die pädagogischen, als auch auf die menschlichen Beziehungen und Anforderungen an das Lehrpersonal beziehen;

Gesehen das Schreiben der Eltern der Kinder des 2. Schuljahres der französischsprachigen Primarabteilung der Gemeindeschule Kelmis vom 19.10.1999, mit welchem diese um das Wohlbefinden ihrer Kinder auf pädagogischer Ebene fürchten und um dringende Abhilfe der bestehenden Situation bitten;

In Erwägung, dass die vorgenannte Lehrperson ersetzt werden

muss;

In Erwägung, dass es im Gemeindeschulwesen keine wiedereinstellbaren Bediensteten gibt;

Gesehen das Frau Stassart-Bergmann, Rachel, geboren zu Eupen, am 20.09.1974, wohnhaft in 472l Kelmis, Lütticher Straße 229, Inhaberin eines Diploms als Primarschullehrerin, ausgestellt durch das Institut St. Roch, Theux, am 26.06.1996, bereits seit Schulbeginn für 24 Perioden/Woche an den Gemeindeschulen Kelmis ernannt ist und bisher teilweise als pädagogische Hilfskraft in der Klasse der Frau Marie-Line Labiouse tätig war;

In Erwägung, dass die vorgenannte Lehrperson laut Bescheinigung des Verwaltungsgesundheitsdienstes Nr. 24/1408974 vorbehaltlos als tauglich für die Ausübung dieses Amtes befunden wurde;

In Erwägung, dass für die vorgenannte Lehrperson keine Abweichung erforderlich ist;

Aufgrund des Gemeindegesetzes und der vereinigten Gesetze über den Primarschulunterricht, insbesondere des Artikels 30 Absatz 2 der besagten vereinigten Gesetze, in der Fassung des Gesetzes vom 01.07.1964; »

In der Erwägung, daß die Klägerin sich bezüglich des erheblichen und schwerlich wiedergutzumachenden Schadens, den die unmittelbare Ausführung des angefochtenen Rechtsakts ihr zufügen könnte, auf einen immateriellen und beruflichen Schaden beruft, der darin bestehe, daß sie einerseits die angefochtene Maßnahme als eine versteckte Disziplinarstrafe empfinde und andererseits nach 10-jähriger Klassenleitung ihre pädagogische Selbständigkeit verloren habe und somit in eine derartige Lage gebracht werde, daß sie ihre Unterrichtsstunden nicht korrekt vorbereiten könne; daß sie dem hinzufügt, diese Sachlage wirke sich auf ihre Gesundheit aus;

In der Erwägung, daß der angefochtene Beschluß am 21. Oktober 1999 getroffen wurde; daß die Klägerin, als sie am 29. Oktober 1999 aus ihrem Krankheitsurlaub in die Schule zurückkehrte, die Folgen der Ausführung obengenannten Beschlusses sofort erlitten hat; daß sie sich jedoch erst am 11. Dezember 1999 an die Provinzialbehörde gerichtet hat, um die Nichtigerklärung dieses Beschlusses zu beantragen; daß sie, nachdem sie am 14. Februar 2000 erfuhr, daß die aufsichtführende Behörde nicht eingreifen würde, den Antrag auf Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Rechtsakts erst

am 21. März 2000 eingereicht hat; daß sie mit ihrem Verhalten selbst das Vorliegen des Schadens, auf den sie sich jetzt beruft, keineswegs beweist;

In der Erwägung, daß eine der in Artikel 17, § 2, Absatz 1, der koordinierten Gesetze über den Staatsrat vorgesehenen Bedingungen, unter denen die Aussetzung der Ausführung des angefochtenen Akts befohlen werden kann, nicht erfüllt ist,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Der Antrag auf Aussetzung wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Entscheidung über die Kosten bleibt vorbehalten.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der XIII. Kammer des Staatsrats am 17.Mai zweitausendeins, bei der :

Herr	M. HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	Chr. NOTEBAERT,	Kanzler,zugegen waren.

Der Kanzler, **Der Vorsitzende,**

Chr. NOTEBAERT. **M. HANOTIAU.**